

Gebührensatzung für die Benutzung der Westerwaldhalle Rennerod vom 22. November 2010

1. Grundgebühren ¹

Die jeweils fällige Grundgebühr für die Nutzung der Westerwaldhalle bzw. einzelner Räumlichkeiten ist in Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt und richtet sich nach der Veranstaltungsart.

Bei Benutzung des Foyers als reine Verkehrsfläche werden keine Miet- und Nebenkosten für das Foyer berechnet.

2. Nebenkosten

Die Nebenkosten (Personal- und Sachkosten) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, mindestens jedoch die nachfolgend aufgeführten Pauschalen.

2.1 Reinigung

Die Westerwaldhalle ist nach der Veranstaltung **besenrein** zu übergeben.

2.2 Strompauschale

Für Großveranstaltungen (ganze Halle bzw. Großer Saal) wird der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt. Für alle anderen Veranstaltungen ist eine Nebenkostenpauschale gemäß Anlage der Gebührensatzung zu zahlen.

2.3 Heizpauschale

Für Großveranstaltungen (ganze Halle bzw. Großer Saal) wird der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt. Für alle anderen Veranstaltungen ist eine Nebenkostenpauschale gemäß Anlage der Gebührensatzung zu zahlen.

2.4 Für die **Benutzung der Küchen** wird zu den Gebührensätzen ein Zuschlag von 20 % erhoben, ausgenommen bei einer geringfügigen Benutzung.

2.5 *Bei Veranstaltungen, die eine Bedienung der Technikkanzel erforderlich machen, ist für das Bedienungspersonal ein Stundensatz von 46,41 € zu zahlen, der sich entsprechend den tarifvertraglichen Änderungen dynamisiert.²*

2.6 Bei Inanspruchnahme der **städtischen Arbeiter** wird der jeweils festgelegte Stundensatz analog Punkt 2.5 berechnet.

3. Ausnahmeregelungen

3.1 *Ortsansässigen caritativen Einrichtungen, politischen Parteien, Schulen, Kindergärten, Kirchen, Vereinen sowie dem „Kulturverein Lasterbach“ und Kulturkreis Hoher Westerwald e.V. wird die Westerwaldhalle einmal im Jahr für eine Veranstaltung an einem Tag grundgebührenbefreit zur Verfügung gestellt.²*

3.2 Die unter 3.1 genannten sind bei echten Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) auch bei mehrtägigen Veranstaltungen von der Erhebung der Grundgebühr befreit.

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 28.09.2015

² Geändert durch Änderungssatzung vom 23.10.2023

- 3.3 Den im Stadtrat und Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen wird der Barraum oder Seminarraum für Fraktionsbesprechungen grundgebührenfrei zur Verfügung gestellt. Nebenkosten werden abgerechnet. Eine Vermietung der Räume hat Vorrang.
- 3.4 Der **Max-&Moritz-Basar** erhält die Halle zweimal pro Jahr grundgebührenfrei. Nebenkosten werden abgerechnet.
- 3.5 Für kurzfristige Veranstaltungen bis zu 6 Std. Dauer (Beerdigungskaffee, etc.) wird ein verminderter Gebührensatz berechnet. ²

4. Abrechnungsregeln ¹

- 4.1 Die Stadt kann bei Vertragsabschluss mindestens eine **Kaution** in Höhe der Grundgebühr erheben. Ggf. kann der Stadtbürgermeister eine höhere Kaution festsetzen. Sie ist im Voraus mit der Miete zu zahlen und wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Halle bei Rechnungsstellung verrechnet. Wird diese Leistung nicht erbracht, ist die Stadt Rennerod berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.
- 4.2 Die Nutzungsgebühren sind drei Monate vor Veranstaltungsbeginn zahlbar.²
- 4.3 Bei Absage einer Reservierung werden Stornierungsgebühren wie nachfolgend aufgeführt fällig:
- | | |
|--|----------------------------|
| Stornierung bis drei Monate vor der Veranstaltung | kostenfrei |
| Stornierung bis sechs Wochen vor der Veranstaltung | 50 % der Nutzungsgebühren |
| Stornierung bis drei Wochen vor der Veranstaltung | 75 % der Nutzungsgebühren |
| Stornierung bis zum Veranstaltungstermin | 100 % der Nutzungsgebühren |

56477 Rennerod, 23. November 2010

gez. Heene
Stadtbürgermeister

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 28.09.2015

² Geändert durch Änderungssatzung vom 23.10.2023